

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/1/14 Ro 2021/10/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.2022

Index

L92005 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

67 Versorgungsrecht

Norm

AsylG 2005 §12

AsylG 2005 §13

Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 §4 Abs1

StbG 1985 §11a

SUG Slbg 2010 §4 Abs2 Z2

VwGG §42 Abs1

VwRallg

Rechtssatz

Mit der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 2 Slbg SUG 2010 wurde § 4 Abs. 1 erster Satz Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 umgesetzt, wonach Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen "nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren" sind, "die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten". Schon der Wortlaut dieser im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen legt nahe, dass sich das darin verwendete Adverb "dauerhaft" sowohl auf einen tatsächlichen wie auch auf einen rechtmäßigen mindestens fünfjährigen Aufenthalt des "dauerhaft niedergelassenen Fremden" bezieht. Für dieses Verständnis der Normen spricht auch der Umstand, dass diese von vornherein auf "dauerhaft niedergelassene Fremde" (vgl. etwa § 4 Abs. 2 Z 2 erster Satzteil Slbg SUG 2010) abstellen; angesichts der zweimaligen Verwendung des Wortes "dauerhaft" kann weder dem Grundsatz- noch dem Landesgesetzgeber unterstellt werden, dass etwa ein Asylwerber mit einem mehr als fünfjährigem Asylverfahren ab der Erteilung eines Aufenthaltstitels anspruchsberechtigt sein solle. In diesem Zusammenhang berechtigt die bloße Zulassung zum Asylverfahren gemäß § 13 AsylG 2005 lediglich zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet (vgl. VwGH 19.6.2017, Ra 2016/19/0297 bis 0299; 22.3.2018, Ra 2017/01/0287). § 12 AsylG 2005 normiert ausdrücklich, dass der Aufenthalt eines Fremden während der Dauer des Zulassungsverfahrens "kein Aufenthaltsrecht gemäß § 13 AsylG 2005 darstellt. § 11a StbG 1985 stellt hingegen (lediglich) auf einen "rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt" ab. Das VwG hat seiner Beurteilung ein zutreffendes Verständnis der Norm des § 4 Abs. 2 Z 2 Slbg SUG 2010 zugrunde gelegt ("mindestens fünfjähriger dauerhafter rechtmäßiger Inlandsaufenthalt"); Anhaltspunkte für eine "planwidrige Lücke" des Gesetzes liegen insofern nicht vor.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021100012.J01

Im RIS seit

24.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at